

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0118/2023  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	22.03.2023	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	28.03.2023	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Wettbürosteuersatzung)**

#### **Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Aufhebungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergisch Gladbach (Wettbürosteuersatzung) wird beschlossen.

## **Sachdarstellung/Begründung:**

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 18.12.2018 im Zusammenhang mit dem Doppelhaushalt 2019/2020 die Einführung einer Wettbürosteuer für 2020 beschlossen (Umsetzung der HSK-Maßnahme 2.290.42). Die Wettbürosteuer ist zum 01.07.2020 in Kraft getreten.

Ziel dabei war es, ähnlich dem Spielaufwand bei der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit, den Wettaufwand zu besteuern und damit weitere Einnahmen zu generieren, außerdem sollte die Besteuerung das Glücksspiel eindämmen, da ordnungsbehördliche Maßnahmen nur begrenzt dazu geeignet sind. In anderen Kommunen, insbesondere in Nordrhein-Westfalen (z.B. Dortmund, Duisburg, Essen, Wuppertal und Düsseldorf), hatte sich die Wettbürosteuersatzung bereits etabliert.

Im Juni 2017 urteilte das Bundesverwaltungsgericht, dass eine Wettbürosteuer grundsätzlich zulässig sei. Die Einführung wurde also von der seinerzeitigen Rechtsprechung gestützt, der Wettensatz sogar als sachgerechtester Maßstab empfohlen (vgl. insbesondere das Urteil vom 29.06.2017 - 9 C 7.16 - des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts).

Mit Urteil vom 20.09.2022 (Az. 9 C 2.22) hat das Bundesverwaltungsgericht nun seine Rechtsauffassung geändert und unter Verweis auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 - 1 BvR 2868/15 u.a. - die Gleichartigkeit der kommunalen Wettbürosteuer mit der bundesrechtlich geregelten Rennwett- und Sportwettensteuer festgestellt und die Erhebung einer kommunalen Wettbürosteuer als unzulässig erklärt.

Die Begründung des Urteils wurde am 19. Dezember 2022 veröffentlicht, die entsprechende Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 ist als Anlage 2 beigefügt.

Aufgrund des Urteils des BVerwG vom 20.09.2022 ist die Wettbürosteuer nicht nur in einer bestimmten Form, sondern generell als solche unzulässig. Eine Fortsetzung der Besteuerung auf Basis einer angepassten Satzung scheidet daher aus.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit ist die Satzung aufzuheben. Geschätzte Erträge in Höhe von ca. 90.000 Euro pro Jahr entfallen. Auswirkungen auf den Haushaltsentwurf hat dies allerdings nicht, da bereits das o.g. Urteil bekannt war und keine Erträge ab 2023 mehr eingeplant wurden.